

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährlich 6 Mr. — bis über monatlich 2 Mr. — bis in der Geschäftsstelle, der unteren Böten sowie bei allen Reichsbeamten — erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — durch einen ordentlichen Abbruch des Betriebs der Zeitung, bei Überschwemmungen oder der Beschädigung des Gebäudes — hat der Verleger keinen Anspruch auf Bezahlung oder Abschaffung der Zeitung oder auf Rückgabe des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtshaus.

Tageblatt für Eibenstock, Cosselk, Gundshübel,  
Neuhäide, Oberhünggrän, Schönheide,  
Schönfeldschammer, Sosa, Unterhünggrän, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

67. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinen Zeile 25 Pf.,  
die gestaltete die Zeile 70 Pf., im aus-  
ländischen Teile die gesetzte Zeile 90 Pf.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen  
am nächsten oder am vorgefahreneren Tage  
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,  
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch An-  
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Berufssprecher Nr. 116.

Nr. 23.

Donnerstag, den 29. Januar

1920.

### Verordnung

über die Einfuhr von frischem Auslandsgemüse, -obst und Süßfrüchten.

Zur Ausführung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Einfuhr von Auslandsgemüse und -obst getroffenen Bestimmungen wird unter gleichzeitiger Maß-  
nahmung der dazu ergangenen Verordnungen des Wirtschaftsministeriums vom 28. März  
1919 — Nr. 451 V G 1 — und vom 28. April 1919 — Nr. 974 V G 2 — (Mr.  
74 und 97 der Sächs. Staatszeitung) auf Grund der Reichslandesbekanntmachung über  
Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 2. 4. 17 (RGBl. S. 307) und der Bundespreisver-  
ordnung über die Preissprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 4. 11.  
1915/6. 7. 1916 (RGBl. S. 607/728, 678) folgendes angeordnet:

I. Mit Rücksicht auf den Stand der Währung kann die Genehmigung zur Ein-  
fuhr von frischem Auslandsgemüse, -obst und Süßfrüchten von den zuständigen Reichs-  
behörden nur in begrenztem Umfang und nur nach vorher eingeholter Vorgenehmigung  
des Landespreisamtes (nicht mehr der Landesstelle für Gemüse und Obst!) erteilt werden.  
Unterlagen sind beim Landesamt, Dresden-N., Parzirstrasse 7 (nicht bei den Reichs-  
behörden!) in doppelter Ausfertigung einzureichen. In dem Antrag muß angegeben sein  
Art, Menge und Wert der Ware, Zahlungsart, Herkunftsland, Name und Wohnort  
des ausländischen Verkäufers, Empfänger und Grenzübergangsort. Will der Gesuch-  
steller die Waren über verschiedene Grenzübergangsorte beziehen, so hat er anzugeben,  
welche Mengen und in welchen Werten (in ausländischer Währung) diese über die ver-  
schiedenen Grenzübergangsorte laufen sollen.

Das Landesamt erteilt die Vorgenehmigung nur für Händler, die als zuver-  
lässig bekannt sind, entsprechende Geschäftsbeziehungen zum Auslande haben, über die erforderlichen Geldmittel verfügen und außerdem nachweisen, daß die Zahlungsbedingungen den von den Reichsbehörden jeweils aufgestellten Bestimmungen entsprechen.

Das Landesamt ist berechtigt, vor Erteilung der Vorgenehmigung Auskünfte über Untersteller einzuhören und Nachweise von diesen zu verlangen. Das Landesamt teilt die Vorgenehmigung den zuständigen Reichsbehörden mit, die den Untersteller unmittelbar endgültig beschließen.

Die Gültigkeit der von den Reichsbehörden erteilten Einfuhrgenehmigung ist auf  
die Dauer eines Monats beschränkt. Sie kann von den Reichsbehörden auf Antrag  
ausnahmsweise um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Antrag ist beim  
Landesamt einzureichen und zu begründen. Die Einfuhrgenehmigung ist nicht  
übertragbar.

Bei Einreichung des Antrags auf Einfuhrgenehmigung ist von dem Gesuchsteller

bei Gemüse und Obst bis auf weiteres ein Betrag in Höhe von  $\frac{1}{2}$  Proz. des bean-  
tragten Wertes der Einfuhr, bei Süßfrüchten ein Betrag von M. 1.— je Kiste beim  
Landesamt zu hinterlegen. Von jeder Einfuhrgenehmigung wird eine Gebühr nach  
den angeführten Sätzen erhoben. Die Gebühr wird berechnet nach dem Betrag der er-  
teilten Einfuhr genehmigung. Bei Ablehnung oder teilweiser Ablehnung des Antrags  
auf Einfuhr genehmigung wird der entsprechende Betrag, bei gänzlicher Nichtbenutzung  
der Einfuhr genehmigung die Gebühr auf Antrag zurückgezahlt unter Abzug eines An-  
fallenpauschales von 10 M. je Wagen.

Der Einführhändler ist verpflichtet, den Wert der Ware in ausländischer Währung,  
bei Einfuhr von Teilmengen den Wert der Teilmenge auf dem Frachtdokument anzugeben.

II. Der Einführende ist verpflichtet, alle von ihm durch Vermittlung des Lan-  
despreisamtes eingeführte Ware ausschließlich im Freistaat Sachsen abzuführen. Das  
Landesamt kann Ausnahmen hieron bewilligen.

Der Einführende ist verpflichtet, bei Süßfrüchten dem Landesamt, bei Gemüse  
und Obst der für den Ort seiner Niederlassung zuständigen Preissprüfungsstelle oder  
den vom Landesamt bestimmten Stellen die Einfuhr der Ware sofort bei deren  
Eingang am ersten fälligen Bestimmungsort mitzuteilen, und dabei auf Erfordernis  
die Einflusslosen nachzuweisen. Das Landesamt oder die von ihm bestimmte  
Stelle ist berechtigt, dem Einführenden Auskunft über die Art und den Preis des  
Weiterverkaufs zu erteilen, insbesondere bei dringendem örtlichen Bedarf den Absatz der  
Waren in bestimmten Kommunalverbänden oder an bestimmte Empfänger anzordnen.  
Die Einführenden und die Weiterverkäufer der Ware sind zur Einhaltung dieser An-  
weisungen verpflichtet.

III. Die Überwachung der getroffenen Anordnungen liegt den Kommunalver-  
bänden und den Preissprüfungsstellen ob. Das Landesamt und die Kommunalver-  
bände sind berechtigt und nach Besinden verpflichtet, aus Gründen der Überwachung  
anzuordnen, daß die Einfuhrwaren nur in bestimmten Geschäften oder in bestimmten  
Geschäften nicht, oder daß sie nicht gleichzeitig mit Inlandsgemüse und -obst festgehal-  
ten werden dürfen. Auslandsware ist beim Kleinverkauf in allen Fällen als solche  
deutlich zu kennzeichnen und mit deutlich erkennbaren Preistafeln zu versehen, deren  
Preise bei der Abgabe nicht überschritten werden dürfen.

IV. Zu widerhandlungen werden nach den eingangs genannten Bestimmungen bestraft.

V. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1920 in Kraft.

Dresden, am 24. Januar 1920.

190 V G

15223

Wirtschaftsministerium,

Kommunalverband — Landesamt.

### Die Stärkung der Kaufkraft.

In der Nationalversammlung wurde ausgepro-  
ken, daß an einem Abgang der Preise vorläufig nicht  
zu denken sei. Es möchte sich doch empfehlen, mit  
Prophesien dieser Art etwas vorsichtiger zu  
sein, wenngleich eine solche Preisveränderung, wie  
sie im Sommer 1919 versucht wurde, zur Zeit aller-  
dings keine Aussicht auf Erfüllung hat. So  
lang Amerika die Preise hoch hält, und der Dollar  
ausgäublich hoch im Kurse steht, ist da nichts zu  
machen. Aber es scheint eine andere Richtung  
aufzutreten und den Preisnachlaß vorbereiten zu wollen,  
und das ist die sinkende Kaufkraft der Bevölkerung.

Das Weihnachtsgeschäft war in Deutschland vor-  
wiegend befriedigend bis recht gut gewesen, und  
das kommt daher, weil für diesen Zweck sehr viel  
Geld ausgegeben worden ist, das man nicht der kom-  
menden Vermögenssteuer-Abgabe unterwerfen wollte.

Aber seitdem machen sich Erscheinungen bemerkbar,  
die darum, daß von dem Turme der Anzunahme,  
daß das Geld heute keine Rolle spielt, der Zug ib-  
zu fallen beginnt. Wenn nicht alles täuscht, so dauert  
es nicht mehr lange, und die Steine werden umzuge-  
stalten sich zu lockern. Die Kaufkraft der Bevölkerung be-  
ginnt sich zu senken. Alle Zulagen können nicht mehr  
Schrift halten mit dem Preisstand, es treten die  
Extraausgaben ein, die sich in jeder Familie dann  
und wann bemerkbar machen, man rüstet sich auf  
die Steuern, die Jugend wächst heran und die Stille-  
gungen großer industrieller Werke haben ihre läb-  
mende Wirkung. Kaufende und Abertausende jagen  
sich mit erhöhtem Nachdruck, mit den großen Vöh-  
nen und Gehältern müssen es doch einmal unsicher  
werden, und fangen an, mit erhöhtem Nachdruck zu  
streiken. Werden die Preise auch noch nicht abge-  
baut, so werden doch die Bedürfnisse, die sich oft  
recht üppig entwidelt hatten, abgebaut. Viele ge-  
ben weniger aus, weil sie nicht mehr so viel Geld  
sich durch die Finger rollen lassen wollen, und noch  
mehr beschränken sich, weil sie nicht mehr so viel  
ausgeben können.

Das ist die Senkung der Kaufkraft, die jetzt Jah-  
resbeginn sich vielfach bemerkbar zu machen anfängt.

Es ist bisher noch wenig auffällig in die Ge-  
schäfte getreten, aber mancher Kaufmann bemerkte al-

Waren, die mehr aus Liebhaberei als aus drinzen-  
dem Bedürfnis erworben wurden, daß der Absatz  
nicht so stetig wie bisher von halten geht. Auch in  
Theatern und Schaukästen, selbst in einem Teil der  
Kinos stellt man fest, daß sich die Kassenrapporta  
verschieben. Die Kassierkassen machen sich in  
jedem Jahr viel stärker als früher bemerkbar.  
Sogar bei den Versuchen, die Preise der notwendigen  
Bedarfsartikel stärker in die Höhe zu treiben,  
wird erkannt, daß das Publikum nicht mehr so wil-  
lig wie bisher folgt. Es kann nicht mehr. Da-  
rum werben auch die Forderungen nach weiteren  
Teuerungszulagen und Erhöhung der Gehälter im-  
mer lauter. Aber es ist schon ersichtlich, daß die  
öffentlichen Kassen nicht für unausgeheure Dauer  
diesen Wünschen entsprechen können. Die Empfin-  
dung davon beherrscht auch schon, wie oben gesagt,  
weite Kreise und veranlaßt sie, ihre Ausgaben zu  
beschränken.

Es hat diese Bewegung, die zweitels eine Ver-  
ringerung des Geschäftsverkehrs im Besitz haben  
wird, ihren Anfang genommen. Es ist nicht zu leug-  
nen, daß das Sintern der Kaufkraft an und für sich  
eine unerfreuliche Erscheinung ist, aber, und wir  
kommen damit zur Haupthand, ohne ein solches Sin-  
ken der Kaufkraft ist eine wesentliche Verkürzung  
der Preise nicht möglich. Der Trieb nach Geldver-  
dienst ist so stark, daß er wie ein Perkelum mobile  
arbeitet, er wird nicht früher sich beginnen, bevor  
er nicht auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Und  
das größte dieser Hindernisse ist eben, wenn die Zahl  
derjenigen, die jeden Preis zahlen können, sich ver-  
ringert. So muß es kommen, wenn die Alten über  
die teuren Preise zurückgehen sollen. Denn daran,  
daß wir auch annähernd nur zu normalen Preisen  
zurückgelangen können, ist in absehbarer Zeit nicht  
zu denken.

Als der Friedensvertrag in Sicht war, wurde  
die Meinung des uns laut, in fünf Jahren würden  
wir zu den früheren Verhältnissen zurückgelangt sein.  
Man sagte, bis dahin würden sich die Völker, die  
Preise der Rohmaterialien und damit auch die all-  
gemeinen Preise wieder zu den früheren Verhältnis-  
schaften zurückgeführt haben. Heute sind wir zu der  
Erkenntnis durchgedrungen, daß darin nicht zu den-  
ken ist. Auf uns bleiben, auch wenn sonst günstige

unerwartete Zustände eintreten möchten, uner-  
wünschten Schadenlasten, und die Konkurrenz der Eu-  
ropäischen Staaten auf wirtschaftlichem Gebiet tut das übrige,  
deren Ziel es ist, daß wir nicht wieder wettbewerbs-  
fähig werden. Gelingen wird den Engländern das  
nicht, aber wir werden Jahre hindurch ringen müssen,  
um Schritt für Schritt wieder Boden zu gewinnen.

Bitter ist nur, daß wir, um dahin zu gelangen,  
so viel Lehrgeld bezahlen müssen, uns Entbehrun-  
gen aufzuerlegen haben, die wenigstens in dem Maße,  
wie wir sie erlebt haben und noch erleben werden,  
nicht nötig waren. Es ist aber doch wenigstens ein  
Trotz darin, daß wir ohne den Absatz der Bedürfnisse  
und ohne die Verkürzung der Ausgaben nicht zu  
Verhältnissen gelangen können, in denen wir wieder  
aufzuatmen vermögen. Es ist der natürliche  
Weg zur Gesundung, wenn auch kein leichter. Aber  
er wird um so kürzer sein, je entscheidender er be-  
treten wird oder betreten werden muß. Denn daß  
das unablässige Drücken von Papiergele nicht fort-  
gesetzt macht, das hat wohl jeder eingesehen. Ein-  
halb sechzig Millionen Einwohner behalten wir in  
Deutschland, auf die jetzt schon fast 50 Milliarden  
Papiergele entfallen.

Wm.

### Der Generalpardon.

Die unwiderruflich letzte Steuernachricht.

Wieder ist durch Gesetz vom 3. Januar 1920  
ein Generalpardon für alle bei früheren Einkom-  
mens- und Vermögenserklärungen unterlassenen Un-  
gaben ausgesprochen. Es muß in breitestster Deut-  
lichkeit festgestellt werden, daß der jetzt gewährte  
Generalpardon der unwiderruflich letzte ist.  
Darüber haben die Ausführungen der Redner bei den  
Beratungen des Gesetzes in der Nationalversammlung  
nicht den leisesten Zweifel gelassen. Das ist  
auch im Gesetze selbst mit voller Deutlichkeit und  
eindringlichem Ernst ausgesprochen. § 3 des Ge-  
setzes erklärt das Vermögen, das nach dem Instru-  
menten der Reichsaufgabenordnung bei der Beratung  
zur Kriegsaufgabe vom Vermögenszuwachs oder  
zum Reichsnotopfer vorzüglich verschwiegen wird, für  
verfallen zu Gunsten des Reiches. Durch das Gesetz  
über Steuernachricht ist daher die legte und einzige  
Möglichkeit geboten, sich vor Vermögensverlust zu